

STAATSLEISTUNGEN AN DIE DOMKAPITEL IN BAYERN

Von Bernd Dennemarck

In unregelmäßigen, aber sich verkürzenden Abständen werden die Staatsleistungen an die Kirchen in der politischen und medialen Öffentlichkeit angefragt¹. Die Gründe dafür liegen nicht immer in einem antikirchlichen Affekt, vielmehr sind die rechtlichen Grundlagen im Einzelnen kaum zu überschauen und teilweise schwer plausibel zu machen². „Je mehr die allgemeine Erinnerung daran verblasst, wie der Staat sich durch kirchlichen Besitz bereichert hat, und je weniger der moderne Staat sich noch als ‚christlicher Staat‘ zu begreifen vermag, desto leichter können die Staatsleistungen umgedeutet werden.“³

Bei den Staatsleistungen handelt es sich nur um einen Teilbereich im umfassenden Komplex der Staat-Kirchen-Financen⁴. Die Staatsleistungen im Sinne

¹ Vgl. A. Hense, Hinweise zur aktuellen Lage und Diskussion über die Staatsleistungen an die Kirchen, http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-150-StaatsleistungenSept2010-Prof_Hense.pdf (Stand: 19. 11. 2010), 3–24; kritisch vgl. C. Frenk, Violettbuch Kirchenfinanzen, Aschaffenburg 2010, bes. 69–203. Zur Kritik an Staatsleistungen an die Kirchen aus der Zeit des Kaiserreiches und der Weimarer Republik vgl. J. Kreß, Ist der bayerische Staat zu den Leistungen an die katholische Seelsorgsgeistlichkeit rechtlich verpflichtet?, München 1930, 5; A. Hense, Eine Frage von untergeordneter Bedeutung. Was sich hinter den Staatsleistungen an die Kirche verbirgt, in: Herder Korrespondenz 64 (2010) 562–566.

² Vgl. H. Wolff, Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche, in: ZRP 2003, 12–14, hier: 12 Anm. 1.

³ J. Isensee, Staatsleistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften, in: J. Listl u. D. Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Berlin 1994, 1009–1063, 1014.

⁴ Neben den Staatsleistungen im Sinne des Grundgesetzes leistet der Staat an die Kirchen Unterstützungen im sozial-karitativen Bereich bei kirchlichen Krankenhäusern und Beratungsstellen oder refinanziert Kosten, die den Kirchen durch die Wahrnehmung staatlicher und kommunaler Aufgaben entstehen, etwa in Kindertagesstätten und bei Religionslehrern im kirchlichen Dienst. Diese unterscheiden sich von Staatsleistungen im Sinne des Grundgesetzes dadurch, dass sie gerade nicht Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen für vorausgegangene Verluste oder auf Säkularisationsgut ruhende Lasten sind, sondern im gegenwärtigen öffentlichen Interesse des Staates liegen und soziale Funktionen erfüllen. Eine Gesamtübersicht der Staatsleistungen an die Kirchen sowie deren wirtschaftlichen Wert steht noch aus (vgl. Isensee, Staatsleistungen [Anm. 3], 1010 Anm. 2, 1020 f, Auswahlbibliographie 1062 f).

des Grundgesetzes „sind vermögenswerte Leistungen des Staates, die dieser an die Religionsgesellschaften zur Bestreitung des Unterhalts als Ausgleich dafür erbringt, dass er zu einem früheren Zeitpunkt den Religionsgesellschaften Kirchengüter entzogen hatte, aus deren Ertrag sich die Religionsgesellschaften finanziert hatten. Zu diesen Kirchengutsentziehungen kam es vor allem bei den Säkularisierungen, insbesondere in der Reformationszeit, sowie durch den Reichsdeputationshauptschluss [= RDH] von 1803. Die Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften sind daher materiell gesehen keine Geschenke des Staates, sondern (historisch begründete) Ersatzleistungen im weiteren Sinn“⁵.

Neben den oben beschriebenen „positiven Staatsleistungen“ gibt es auch „negative Staatsleistungen“, die vor allem im Zusammenhang des Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts zum Ausdruck kommen, u. a. in dem Recht auf Befreiung von bestimmten Steuern und Abgaben.⁶ Zu beachten ist dabei, dass nicht alle Ausnahme-, Befreiungs- und Begünstigungsrechte als negative Staatsleistungen qualifiziert werden können, etwa die Gerichtsgebührenbefreiung⁷.

Mit dem 1. Januar 2010 trat hinsichtlich der Staatsleistungen an die Domkapitel in Bayern eine beachtliche Neuregelung in Kraft, wonach die Verpflichtung des Freistaates Bayern, bestimmten Mitgliedern der jeweiligen Domkapitel eine ihrer Stellung und Würde angemessene Wohnung zur Verfügung zu stellen, abgelöst worden ist und auch die Besoldungsstruktur eine Veränderung erfahren hat. Dies soll zum Anlass genommen werden, die Staatsleistungen an die Domkapitel in Bayern näher zu untersuchen.

I. Historischer Kontext

War das Mittelalter von der Idee der Einheit von geistlicher und weltlicher Gewalt geprägt, ging man in der Zeit der Reformation von einem dualistischen Nebeneinander von geistlicher und weltlicher Macht aus. Im Zuge der Aufklärung setzte sich die Überzeugung der umfassenden Gewalt des Staates durch, woraus die staatliche Kirchenhoheit abgeleitet wurde.⁸ Der Reichsdeputations-

⁵ Wolff, Ablösung der Staatsleistungen (Anm. 2), 12.

⁶ Vgl. M. Droge, Staatsleistungen an Religionsgemeinschaften im säkularen Kultur- und Sozialstaat, Berlin 2004, 194 f.; S. Koriath, WRV Art. 138 Rd.Nr. 5–6, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, 58. Ergänzungslieferung, München 2010, 236–237; Isensee, Staatsleistungen (Anm. 3), 1024–1026; J. Voll, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts, München 1985, 60–83.

⁷ Vgl. A. Hense, Hinweise zur aktuellen Lage (Anm. 1), 7 f.

⁸ Vgl. Voll, Handbuch des Bayerischen Staatskirchenrechts (Anm. 6), 18 f.